

Hinweise zum Führen von Taschenmessern in Deutschland

Victorinox¹ selbst weist darauf hin, dass das Tragen und Mitführen von Messern gewissen gesetzlichen Vorgaben unterliegt, die stets zu beachten sind. Dies gilt vor allem für Taschenmesser mit einer Einhand-Feststellklinge und für Messer mit einer Klingenslänge von mehr als 12 cm.

Dem Bundeskriminalamt² zufolge fallen demnach auch Einhandmesser mit Knopf zum Öffnen, Einhandmesser mit Griffloch zum Öffnen und feststehende Messer mit einer Klingenslänge über 12 cm unter das **Führverbot des § 42 a WaffG**. Diese Messerarten gelten hier als Hieb- und Stoßwaffen und können durch den Einsatz von Muskelkraft (Hiebe, Stöße, Stiche, Schläge oder Würfe) Dritten sowie Gegenständen Schaden zufügen. Ausnahme für das Führen stellen lediglich besondere Interessen (z.B. die Berufsausübung) dar.

1 https://www.victorinox.com/de/de/Produkte/Schweizer-Taschenmesser/Grosse-Taschenmesser/c/SAK_LargePocketKnives

2 <https://www.bka.de/SharedDocs/FAQs/DE/Waffenrecht/waffenrechtFrage03.html>